

Vorkaufsrechtssatzung

„Lindenbreite / Am Götensberg“

der Gemeinde Escheburg

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „Lindenbreite / Am Götensberg zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Escheburg hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl S.57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. S. 3089) am 06.09.2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Der Bereich Lindenbreite / Am Götensberg ist ein durch Landwirtschaft geprägtes Gebiet und eine Resthoffläche am Rande des Innenbereiches, welches am Naturschutzgebiet Dahlbek angrenzt.

2. Der Bereich „Lindenbreite / Am Götensberg“ bezieht sich auf folgende Flurstücke:

- Flurstücke 3 und 4/12 der Flur 1, Gemarkung Escheburg
- Flurstücke 2, 44/13, 44/12 und 232, der Flur 1, Gemarkung Escheburg

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Gemeinde Escheburg steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Der Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Escheburg, den 07.09.2023

Gemeinde Escheburg
Die Bürgermeisterin